

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Wettin-Löbejün

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 43 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17.06.2014 und der §§ 1, 2, 3 und 13 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370) sowie aufgrund des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHUG) vom 23.01.2009 in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 26.10.2011 (Beschluss-Nr. 94-10/11/SR), geändert durch Beschluss-Nr. 44-5/14/SR vom 27.11.2014 folgende Satzung:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Wettin-Löbejün erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde oder Stadt in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

§ 3 Entstehung und Anmeldung der Steuer

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem der Hund aufgenommen oder mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Anmeldung muss persönlich oder schriftlich erfolgen.
- (3) Bei der Anmeldung ist folgendes anzugeben bzw. vorzulegen:
 1. Halter (Name, Adresse, Telefonnummer)
 2. Hund (Geburtsdatum, Rasse/Kreuzung, Geschlecht, Name, Farbe)
 3. Kennzeichnung (Kennnummer des Transponders)
 4. Police der Haftpflichtversicherung in Kopie oder Versicherungsbescheinigung
 5. Vorbesitzer (Name, Anschrift)
 6. aktuelles Foto

§ 4 Beendigung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder bei Wegzug mit Abmeldung des Hundes. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes bei dem selben Halter ein anderer Hund, so ist dieser Wechsel gemäß § 3 anzuzeigen.
- (3) Die Abmeldung ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

§ 5 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (1) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs.1)

§ 6 Festsetzung der Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 15.02. eines jeden Jahres fällig. Bei einer Anmeldung im laufenden Jahr ist die Steuer einen Monat nach Anmeldung fällig.

(2) Die Steuer kann auf Antrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres entrichtet werden.

§ 7 Steuersatz

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der im Haushalt aufgenommenen Hunde sowie nach nicht gefährlichen und gefährlichen Hunden bemessen.

Die Hundesteuer beträgt jährlich

a)	für den ersten Hund	48,00 €
b)	für den zweiten Hund	96,00 €
c)	für jeden weiteren Hund	144,00 €
d)	für den ersten als gefährlich eingestuften Hund	372,00 €
e)	für den zweiten als gefährlich eingestuften Hund	564,00 €
f)	für jeden weiteren als gefährlich eingestuften Hund	744,00 €

(2) Die Einordnung des Hundes erfolgt nach § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren.(GefHuG)

(3) Die Feststellung der Gefährlichkeit erfolgt durch die Stadt Wettin-Löbejün.

(4) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 9 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzurechnen.

(5) Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 10 gewährt wird, gelten als Ersthunde.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigung) können gewährt werden.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden
3. und wenn der Halter des Hundes in den letzten 5 Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist und dieses vom Halter nachgewiesen wird.

(3) Eine Vergünstigung kann erst nach Eingang des Antrages und mit Nachweis aller Voraussetzungen ab dem Folgemonat gewährt werden.

(4) Steuervergünstigungen können widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung rechtfertigen.

§ 9 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Dafür ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl.
3. Jagdgebrauchshunde, die ausschließlich zu beruflichen Zwecken der Jagd eingesetzt werden.
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim oder ähnlichen Einrichtungen erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.
5. Diensthunde der Polizei, des Rettungswesens und des Zivil- und Katastrophenschutzes.
6. Hunde in Tierasylen und Tierhandlungen.
7. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausbildung des Wachdienstes dienen.
8. Die Bewachung von gewerblichen Betrieben und landwirtschaftlichen Anwesen. Die Steuerbefreiung kann nur für einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
9. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

§ 10 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

1. Jagdhunden von Jagd Ausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens 1 Hund
2. Einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

§ 11 Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt persönlich oder schriftlich anzumelden.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt (Steueramt) abzumelden. Erfolgt die Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt, so gilt dieser Tag als Abmeldung.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigungen anzuzeigen.

§ 12 Feststellung der Hundehaltung

Zur Feststellung der Hundehaltung kann sich die Stadt eines Mitarbeiters der Stadt bedienen. Sie kann Auskünfte von Dritten verlangen und sonstige Beweismittel sichern, wenn dieses bei dem/der Betroffenen unmöglich ist, von ihm/ihr verweigert wird oder im Interesse einer objektiven Feststellung der Tatsachen nicht geboten erscheint.

§ 13 Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken sind bei der Stadt (Steueramt) während der Sprechzeiten erhältlich.

(3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks nur mit der Marke umher laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstücks ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden. Die entstandenen Kosten hat der Halter zu tragen.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis ausgehändigt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 3, 4 Abs. 2, 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Übergangsvorschrift

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 26.10.2011 beschlossene und zum 01.01.2012 in Kraft getretene Satzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

(1) Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 27.11.2014 beschlossene Hundesteuersatzung der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 28.11.2014 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Löbejün, den 28.11.2014

(gez. A. Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –

Bekanntmachungsanordnung:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün am in seiner Sitzung am 27.11.2014 unter der Beschluss-Nr.:44-5/14/SR beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 28.11.2014 handschriftlich unterzeichnete und ausgefertigte Hundesteuersatzung der Stadt Wettin-Löbejün ist im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün Jahrgang 4, Nr. 12 vom 10.12.2014 öffentlich bekannt zu machen.

Wettin-Löbejün, den 28.11.2014

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –